



**Universität Vechta**  
*University of Vechta*

# Amtliches Mitteilungsblatt

45/2021

Wahlordnung  
der Universität Vechta  
Dritte Änderung

Vechta, 18.11.2021 (Tag der Veröffentlichung)  
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta  
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen  
Lfd. Nr. 497

**Inhalt**

	Seite
II. Organisation und Verfassung der Hochschule	-
• Dritte Änderung der Wahlordnung der Universität Vechta	3

## Dritte Änderung der Wahlordnung der Universität Vechta

Die Wahlordnung der Universität Vechta in der Fassung der Zweiten Änderung vom 12.11.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt 65/2020) wird gemäß Beschluss des Senates der Universität Vechta gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in seiner 100. Sitzung am 17.11.2020 wie folgt geändert:

**§ 24a Übergangsvorschrift: Wahlen im Wintersemester 2020/2021** in der bestehenden Fassung wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

### § 24a Elektronische Wahlen

- (1) <sup>1</sup>Soweit das Wahlergebnis und die Sicherheit der Feststellung des Wahlergebnisses nicht beeinträchtigt werden, kann nach Beschluss der Wahlleitung im Einvernehmen mit der Wahlkommission die Wahl als elektronische Wahl erfolgen. <sup>2</sup>In diesem Fall bestimmt die Wahlleitung das Verfahren unter Beachtung der niedergelegten Grundsätze in dieser Wahlordnung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss. <sup>3</sup>Die nachfolgenden besonderen Anforderungen sind dabei sicherzustellen.
- (2) <sup>1</sup>Für die Elektronische Wahl erhalten die Wahlberechtigten durch die Wahlleitung ihre Wahlunterlagen elektronisch zugesandt. <sup>2</sup>Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit der Beschreibung des Wahlzuges sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals.
- (3) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. <sup>2</sup>Die Authentifizierung im Wahlportal erfolgt über einen Link im persönlichen Bereich des Hochschultranets und für Studierende über das Lehrmanagementsystem. <sup>3</sup>Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. <sup>4</sup>Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. <sup>5</sup>Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. <sup>6</sup>Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. <sup>7</sup>Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. <sup>8</sup>Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (4) <sup>1</sup>Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. <sup>2</sup>Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. <sup>3</sup>Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. <sup>4</sup>Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. <sup>5</sup>Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (5) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auch an den in der Wahlschreibung genannten Wahlstandorten zu den angegebenen Zeiten möglich.
- (6) Eine Briefwahl ist nach den Regelungen des § 21 möglich.
- (7) <sup>1</sup>Die Wahlleitung hat im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss in begründeten Einzelfällen, insbeson-

dere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch die weitere ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die Elektronische Wahl zu unterbrechen oder abzubrechen.<sup>2</sup>Wird die Wahl abgebrochen, entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.<sup>3</sup>Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Universität Vechta zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern.<sup>4</sup>Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

- (8) <sup>1</sup>Die Wahlleitung stellt sicher, dass das genutzte Wahlsystem den aktuellen technischen Standards entspricht. <sup>2</sup>Insbesondere müssen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses elektronische Wahlurne und elektronische Wahlverzeichnis technisch getrennt sein. <sup>3</sup>Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. <sup>4</sup>Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). <sup>5</sup>Die weiteren datenschutzrechtlichen Anforderungen an elektronische Wahlen sind in Abstimmung mit der Datenschutzbeauftragten der Universität sicherzustellen.